

kollektivs weit mehr aus eigener Initiative geleistet haben, als uns bisher bekannt war.

Die erste Auswertung der Erfüllung des Maßnahmenplanes ergab, daß wir auf dem Weg zu einem sozialistischen Gericht ein gutes Stück vorangekommen

Die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 StEG in der Praxis der Gerichte

Von HEINZ KUSCHEL, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt (Oder)

Nachdem das StEG länger als ein Jahr in Kraft ist, ist ein Erfahrungsaustausch über die Anwendung des § 7 StEG in der Praxis der Gerichte angebracht und erforderlich.

Bei der Begründung des StEG vor der Volkskammer wies Frau Minister Dr. Benjamin besonders darauf hin, daß die volle Wirksamkeit der neuen Strafen allein mit dem Urteilsspruch der Gerichte noch nicht gesichert ist und daß diese Wirksamkeit weitestgehend von der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft auf den Verurteilten abhängt. Der Minister bemerkte, daß die Gesellschaft die Kollegen im Betrieb, die Organe des Betriebs, die Gewerkschaften und die Mitbewohner des Hauses sind¹. Diese Erkenntnis hat insbesondere auch Bedeutung für die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung, die „bewußt als Mittel zur Organisation einer gesellschaftlichen Reaktion benutzt wird“^{1 2 3}. Es kommt nie allein darauf an, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken, sondern das muß auch in bezug auf die engere oder weitere Umgebung des Betroffenen und vor allem auf solche Menschen geschehen, die es im Sinne der sozialistischen Bewußtseinsänderung zu beeinflussen und zu erziehen gilt oder die gar davon abgehalten werden müssen, ihrerseits selbst strafbare Handlungen zu begehen. Mit Hilfe des sozialistischen Rechts und hier mit Hilfe des Strafrechts muß auf die sozialistische Bewußtseinsbildung viel mehr, im größeren Umfange und vielseitiger als bisher Einfluß genommen werden².

Obwohl § 7 StEG die „Verstärkung der erzieherischen Wirkung“, die „Einwirkung auf andere Bürger“ und „die Aufklärung der Bevölkerung“ als Anwendungsgründe nennt und damit Merkmale aufzählt, die nach außen wirken, ist die öffentliche Bekanntmachung eine Zusatzstrafe, die in bedeutendem Maße auf den Verurteilten selbst einwirkt⁴. Die öffentliche Bekanntmachung ist so ein ausgezeichnetes Mittel, um auf die sozialistische Bewußtseinsbildung im breiten Maße einzuwirken und zugleich eine zweckentsprechende rechtspolitische Aufklärung zu leisten. Man muß aber auch sehen, daß sie der Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates dient, vor allem in den Fällen, in denen die Bekanntmachung der Urteile durch die Leitung der Betriebe, die örtlichen Räte oder durch Funktionäre in den Wohngebieten bzw. in den Haus- und Hofgemeinschaften erfolgt. Hier fordert sie die mit der Veröffentlichung Beauftragten und auch die Zuhörer zur Diskussion und offenen Parteinahme heraus. Auch auf diese Weise werden die Bürger an die Fragen unserer Justiz und der staatlichen Tätigkeit zum Schutz unserer gesellschaftlichen Verhältnisse herangeführt, mit ihnen näher vertraut gemacht, zur Mitarbeit aufgerufen und insoweit in die Leitung des Staates einbezogen.

Eine umfangreiche Auswertung der Strafsachen einschließlich der Anwendung des § 7 StEG trägt auch bedeutend zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung

sind. Es kommt jetzt darauf an, den neuen Arbeitsstil im Strafverfahren voll durchzusetzen, die bereits bestehenden Verbindungen zu den örtlichen Organen der Staatsmacht weiter auszubauen und die gleiche enge Verbindung zur Nationalen Front und zum FDGB zu schaffen.

bei. In dem Maße, wie es gelingt, die gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen das Verbrechen und dessen Ursachen (Alkoholmißbrauch, leichtfertiges Verhalten u. ä.) stärker zu interessieren und zu mobilisieren, wird die Kriminalität zurückgehen und für die sozialistische Bewußtseinsbildung viel erreicht. So kann z. B. eine gut vorgenommene öffentliche Bekanntmachung einer Strafsache, z. B. im Falle der Entwendung von Material in einem volkseigenen Betrieb, bewirken, daß solche und ähnliche Handlungen durch Beschäftigte des jeweiligen Betriebes nicht mehr Vorkommen.

Knecht⁶ hat schon darauf hingewiesen, daß gründliche und umfassende Überlegungen von Gericht und Staatsanwalt bei der Anwendung des § 7 StEG gründliche Ermittlung und die genaue Kenntnis der Umgebung des Verurteilten voraussetzen. Um die richtige Form der öffentlichen Bekanntmachung finden zu können, muß das Gericht genaue Kenntnis über die Person des Angeklagten, die Situation im Betrieb und Wohngebiet und über die Umstände der Straftat haben. Deshalb kann nicht oft genug die Forderung wiederholt werden, die Ermittlungen zur Person des Angeklagten umfassender zu führen und dabei neue Methoden zu entwickeln, wie sie gegenwärtig bei der Einbeziehung der Werktätigen in das Ermittlungsverfahren durchgesetzt werden.

Die Anwendung des § 7 StEG erfolgte in der ersten Zeit in allen Bezirken nur in wenigen Fällen und recht zögernd. Während Knecht die Ursachen dafür darin sieht, daß man sich zu sehr davon leiten läßt, evtl. schädliche Nebenfolgen auszuschließen, weisen die Erfahrungen im Bezirk Frankfurt (Oder) darauf hin, daß die Richter und Staatsanwälte die öffentliche Bekanntmachung nicht immer als ein wirksames Mittel zur sozialistischen Erziehung unserer Menschen und zur Einschränkung der Kriminalität erkannt haben. Zur Behebung dieses Mangels wurden die Staatsanwälte im Bezirk Frankfurt (Oder) über die politisch-juristische Bedeutung der Anwendung des § 7 StEG in Einzelberatungen und Dienstbesprechungen instruiert. Es wurde auch Wert darauf gelegt, daß bereits zum Zeitpunkt der Anklageerhebung entsprechende Überlegungen angestellt werden und geprüft wird, ob und wie jede Strafsache ausgewertet werden kann.

Obwohl die Anwendung des § 7 StEG im Bezirk Frankfurt (Oder) höher liegt als in anderen Bezirken der DDR, befriedigt auch hier der Umfang noch nicht, abgesehen von zum Teil beträchtlichen inhaltlichen Mängeln. Der rein zahlenmäßige Umfang sagt natürlich noch nichts aus über die Zweckmäßigkeit, die Art und Weise und die Qualität der öffentlichen Bekanntmachungen. Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen kann⁷ äußerst vielfältig sein. Über sie und¹ über die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, ist mit im Urteil zu entscheiden. Wenn Knecht schreibt, die häufigste Form der öffentlichen Bekanntmachung sei die in der Presse, so trifft das nach unseren Erfahrungen nicht zu. Öffentliche Bekanntmachungen in der Presse werden in unserem Bezirk relativ selten angeordnet. Das ist auch ganz natürlich. An eine öffentliche Bekanntmachung in der Presse sind hohe Anforderungen zu stellen, und es müssen dafür gewichtige Gründe vorliegen. In der Regel werden es solche Verfahren sein, die eine breite Aufklärung der Bevölkerung oder die Einwirkung auf möglichst viele Bürger erforderlich machen. Eine öffentliche Bekanntmachung, z. B. in der Kreisausgabe einer Zeitung, spricht Zehntausende

¹ vgl. Benjamin, Sozialistisches Strafrecht, NJ 1957 S. 785 (788).

² so Kretsch/Hugot, Die gesellschaftliche Erziehung bei bedingter Verurteilung und öffentlichem Tadel, NJ 1958 S. 527 (529).

³ vgl. dazu auch Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, Berlin 1958, S. 31; Benjamin, Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands — eine Partei der Gesetzlichkeit, NJ 1958 S. 509; Streit, Einige Probleme der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Justiz nach dem V. Parteitag, NJ 1958 S. 520.

⁴ vgl. Knecht, Über die öffentliche Bekanntmachung nach § 7 StEG, NJ 1958 S. 598; Urteil des BG Halle vom 10. November 1958 - 2 BSB 675/58 (NJ 1959 S. 105) mit der Anmerkung von Knecht.